



Parlamentsdirektion  
E-Mail: NR-AUS-  
PETBI.Stellungnahme@parlament.gv.at

Auskunft:  
Mag.a Elisabeth Tschann  
T +43 5574 511 24137

Zahl: IVa-023-161  
Bregenz, am 17.08.2018

Betreff: Parlamentarische Bürgerinitiative (42/BI/XXVI.GP);  
Diskriminierung von Menschen mit Behinderung durch die österreichische  
Gesetzgebung  
Bezug: Schreiben vom 27.06.2018, Zl. 42/BI-NR/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmen auf die im Betreff genannte Bürgerinitiative „Diskriminierung von Menschen mit Behinderung durch die österreichische Gesetzgebung“ wird seitens der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Gesellschaft, Soziales und Integration wie folgt Stellung genommen:

Das Anliegen, dass Menschen mit Behinderung nicht auf Grund ihrer Behinderung als arbeitsunfähig eingestuft werden dürfen, gesetzlich festzulegen, wird positiv gesehen.

Das Land Vorarlberg drückt sein behindertenpolitisches Ziel durch das Bekenntnis zur Inklusion deutlich aus. Wir erkennen in der Arbeitstätigkeit den Gewinn an sozialer Identität und den Vorteil der gesellschaftlichen Zugehörigkeit. Wollen wir der Gruppe von Menschen mit Behinderung Eigenständigkeit und Selbstbestimmung durch Arbeit und Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt ermöglichen, dann ist dies zu honorieren. Die Teilhabe am Arbeitsleben erbringt Einkommen und trägt zumindest teilweise zum Lebensunterhalt bei.

Speziell jungen Menschen mit vorhandener Behinderung soll sie Chance auf Entwicklung und Arbeit nicht durch die Attestierung von Arbeitsunfähigkeit verwehrt werden. Es ist tatsächlich nicht nachvollziehbar, dass eine Person mit angeborener Behinderung oder vor der Berufstätigkeit aufgetretener Behinderung zwar einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgeht, jedoch als arbeitsunfähig beurteilt ist und daher von Leistungen der Sozialversicherung ausgeschlossen sein soll.

In der Landeskompetenz finden wir uns im Positionspapier des Österreichischen Behindertenbeirats 2017 im Kapitel 8. zur Arbeit im Punkt A. **Inklusive Arbeitswelt**. „Arbeit bedeutet für Menschen mit Behinderung nicht nur eigenständige und unabhängige Lebensgestaltung, sondern auch Selbstverwirklichung und gesellschaftliche Akzeptanz und dies ist aus volkswirtschaftlichen Gründen unabdingbar.“

Aus dem humanistischen und sozialen Verständnis den Schwächeren gegenüber treten wir seit Jahren für den **Inklusiven Arbeitsplatz** am ersten Arbeitsmarkt ein. Unsere Zielgruppe umfasst Menschen mit mittel- bis schwergradiger, kognitiver Behinderung und geringer Leistungsfähigkeit.

Zum Erhalt des Arbeitsplatzes werden unterstützende Maßnahmen getroffen. Die Übergänge zwischen der tagesstrukturellen Beschäftigung (Werkstätten) und dem allgemeinen Arbeitsmarkt sollen flexibel und durchlässig gestaltet werden und es soll eine echte Alternative zur fähigkeitsorientierten Beschäftigung geben.

Wir hoffen, dass die Bürgerinitiative von keiner Systematik des AMS und der PVA, sondern möglicherweise von gehäuften Einzelfällen spricht, die vorschnell als „arbeitsunfähig“ erklärt wurden (zit. „*gängige Praxis*“).

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz vom 17.05.2018, GZ: BMASGK-10001/0191-I/A/4/2018, zeigt arbeitsmarktpolitische Aspekte und Planungsvorhaben auf, die sich im Augenblick wenig präzisieren lassen.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass für das Jahr 2019 der Plan zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung am Arbeitsmarkt forciert wird. Die berufliche Integration bildet im Regierungsprogramm 2017 bis 2022 einen Schwerpunkt. Dieser verspricht Menschen mit Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf eine berufliche Teilhabe durch Förderung und Motivation.

Auf dem Weg zur umfassenden beruflichen Teilhabe, der inklusiven Arbeitswelt und zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit wird es bei Menschen mit Behinderung vermehrt um die Einbindung ihrer Fähigkeiten am Arbeitsmarkt gehen.

Neben der häufig zitierten UN-Behindertenrechtskonvention Art. 27 u.a. Zugang für Menschen mit Behinderung am offenen und ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen, findet sich in Art. 7 Abs. 3 der Vorarlberger Landesverfassung ein Bekenntnis zur Verpflichtung der Gesellschaft, betagte Menschen und Menschen mit Behinderung zu unterstützen und die Gleichwertigkeit ihrer Lebensbedingungen zu gewährleisten. Arbeit und fähigkeitsbestimmte Tätigkeit stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit Lebensbedingungen.

Aus unserer Sicht sollte bei der Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit mit großer Umsicht gehandelt werden. Die Chance zur beruflichen Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt soll nicht unterminiert werden. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz forciert durch zielgerichtete Maßnahmen Menschen mit Behinderung in den Arbeitsprozess einzugliedern. Die Forderung des Österreichischen Behindertenrats, die Durchlässigkeit zum allgemeinen Arbeitsmarkt flexibler zu gestalten, kann von uns nachvollzogen werden. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz beruft sich auf die Bestimmungen im Arbeitsmarktförderungsgesetz und die Regelungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, die im Zweifel eine Beurteilung der Arbeitsfähigkeit verlangen. Die medizinische attestierte Arbeitsunfähigkeit kann junge Menschen mit Behinderung und Menschen mit Behinderung, die am Arbeitsmarkt Platz gefunden haben, tatsächlich hart treffen. Diese Personen werden nicht einzig von beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen ausgeschlossen, sondern sie werden kaum eine Arbeit am allgemeinen Arbeitsmarkt finden. Letztlich wäre für diesen Personenkreis die tagesstrukturelle Sozialbetreuung (Werkstätten) vorgezeichnet.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung  
im Auftrag

Dr.<sup>in</sup> Andrea Hinteregger

Nachrichtlich an:

1. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung  
Schenkenstraße 4  
Postfach 35  
1014 Wien  
E-Mail: Vst@vst.gv.at
2. Abt. Regierungsdienste (PrsR)  
Intern

 The logo is circular with a grey border. Inside the border, the text "AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG" is written in a curved font. In the center of the circle is a shield with a red cross and a red base, with a small red emblem at the top.	<p>35/SB/IX/XXVI/CP Stellungnahme Dieses Dokument wurde amtssigniert. Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://pruefung.signatur.rtr.at/">https://pruefung.signatur.rtr.at/</a> verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>
--	---